



Netze

**Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes
der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
für Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung**

– gültig ab 01. Januar 2022 –

**Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes für Kunden ohne registrierende
¼-h-Leistungsmessung**

Entnahme ohne Leistungsmessung (Haushaltbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher und sonstiger Bedarf)	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	55,00	5,96

Entgelte für die Netznutzung für Wärmespeicheranlagen

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	1,79

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchs- Einrichtungen, z. B. Elektro-Wärmepumpen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	2,68

Konzessionsabgabe

Der Kunde zahlt zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Diese beträgt derzeit 1,59 ct/kWh. Für Kunden, die den Bedingungen für Sondervertragskunden gemäß KAV entsprechen, wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 ct/kWh berechnet.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Netzumlage / abschaltbare Lasten

Letztverbrauchergruppe	§ 19 StromNEV
	Cent / kWh
A'	0,437
B'	0,050
C'	0,025

Letztverbrauchergruppe A':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für die jeweils ersten 1.000.000 kWh

Letztverbrauchergruppe B':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge



Netze

Letztverbrauchergruppe C':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Letztverbrauchergruppe	Umlage für abschaltbare Lasten Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	0,003

Letztverbrauchergruppe	Offshore-Netzumlage Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	0,419

Letztverbrauchergruppe	KWK-Aufschlag Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	0,378

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2020), für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2020), für Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2020) sowie bei der Herstellung von grünem Wasserstoff (§ 27d KWKG 2020) gelten Sonderregelungen bei der KWK-/Offshore-Umlage.

Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entgelte für den Messstellenbetrieb je Zählpunkt *	jährlich
	€/Jahr
Eintarifzähler	10,68
Zweitarifzähler	19,44
Prepaymentzähler	64,20
Tarifschaltuhr	8,76

Bei Bereitstellung eines Wandlersatzes erhöht sich das Entgelt um 24,00 € pro Jahr.

* Diese gelten soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.